out officiality of the city is

716. Tössverbauung. Mit Zuschrift vom 30. März 1899 teilt der schweizer. Bundesrat mit, daß er dem mit hierseitigem Schreiben vom 23. Februar 1899 eingesandten Projekt für Versbauung der oberen Töß auf der Strecke Stierweid Tößscheide die Genehmigung erteilt habe.

An die bezüglichen Arbeiten wird ferner auf Grund und unter den Bedingungen des eidg. Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 und der Vollziehungsverordnung vom 8. März 1879 ein Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 40 % der Voranschlagssumme, also von 30,000 Fr. zugesichert.

Die Beitragsleistung findet unter der Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresbeiträgen von höchstens 8000 Fr. und übershaupt nach Maßgabe der dem Bundesrat hiefür zur Verfügung stehenden Kredite statt.

Behufs Abgabe der Erklärung der Annahme dieses Beschlusses wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

## beschließt der Regierungsrat:

- I. Von dem Genehmigungs- und Subventionsbeschluß des Bundesrates betreffend die Verhauungen an der oberen Töß wird Notiz am Protokoll genommen.
  - II. An den schweiz. Bundesrat ist zu schreiben:
- "Wir beehren uns, Ihnen hiemit die Annahme Ihres Beschlusses vom 30. März 1899 betreffend Subvention der Korrektionss und Verbauungsarbeiten an der oberen Töß, Strecke Stierweid-Tößscheide anzuzeigen."
- III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der öffent= lichen Arbeiten.